

## Brandschutz

Allgemein

90.09

Seite 1

## Brandschutzzulassungen

## Übersicht Brandschutzzulassungen

Sy.	Klasse	Anwendung	Glastyp	max. Glas im Hochformat in mm	max. Glas im Querformat in mm	max. Bauhöhe in Meter	Land	Zulassung Nr.	
Schraubrohr	G 30	Fassade	Pyran S Iso-Pyran-S	1000 x 2000 1400 x 2400	1000 x 1000 2400 x 1400	5 5	D	Z-19.14-733	
	G 30	geschoßübergr. Fassade	Pyran S Iso-Pyran-S	1000 x 2000 1400 x 2400	- 2400 x 1400	unbegrenzt unbegrenzt	D	Z-70.4-39	
	G 30	Dach	Pyroswiss	1000 x 2100	1000 x 1000	-	D	Z-19.14-1235	
	G 30	Fassade	Pyrodur / Vetroflam	1210 x 2010 1000 x 2100	2000 x 1210 1000 x 1000	4,5 4,5	D	Z-19.14-1284	
	R 30	Fassade	Pyrodur	2,4 m <sup>2</sup>	2,4 m <sup>2</sup>	3,86	CH	Z 12590	
	G 30	Fassade	Fire Gard lite	1425 x 2200	-	3,05	GB	TE 203444	
	G 30	Fassade	Vetroflam	2080 x 2575	2575 x 2080	3,3	F	00-A-257	
	G 60	Fassade	alle in BS 476 gepr. Gläser				3,0	GB	CC 89534
	G 60	Fassade	Vetroflam	-	2360 x 1910	3,0	F	00-A-257	
	F30	Fassade	Pyrostop	1400 x 2300	2300 x 1400	5	D	Z-19.14-1451	
	F 30	Fassade	Pyrostop	3,2 m <sup>2</sup>	3,2 m <sup>2</sup>	2,95	CH	Z 12617	
	F 30	Fassade	alle in BS 476 gepr. Gläser				3,0	GB	CC 93421
	F 60	Fassade	alle in BS 476 gepr. Gläser				3,0	GB	CC 93421
	F 120	Fassade	Contraflam N2 Pyrobel	1445 x 1455	-	3,0	GB	WARRAS C118196	
	F 120	Fassade	Pyrostop	1445 x 1455	-	3,0	GB	WARRAS C115886	
I-Profil	G 30	Fassade	Pyran S Iso-Pyran-S	1000 x 2000 1400 x 2400	1000 x 1000 2400 x 1400	5 5	D	Z-19.14-733	
	G 30	Dach	Pyroswiss	1000 x 2100	1000 x 1000	-	D	Z-19.14-1235	
	G 30	Fassade	Pyrodur / Vetroflm	1210 x 2010 1000 x 2100	2000 x 1210 -	4,5 4,5	D	Z-19.14-1284	
	F30	Fassade	Pyrostop	1400 x 2300	2300 x 1400	5	D	Z-19.14-1451	
Holz	G 30	Fassade	Pyrodur	1210 x 2010	2000 x 1210	4,5	D	Z-19.14-1283	
	F 30	Fassade	Pyrostop	1350 x 2350	1960 x 1350	4,5	D	Z-19.14-1280	
	F 30	Fassade	Promaglas	1350 x 2350	1960 x 1350	4,5	D	Z-19.14-1280	
	F 30	Fassade	Contraflam	1500 x 2300	2300 x 1500	4,5	D	Z-19.14-1280	

Die erforderlichen Zulassungen mit Verarbeitungshinweisen und Konstruktionsdetails sind bei Bedarf über [info@stabalux.com](mailto:info@stabalux.com) anzufordern.

# Brandschutz

Allgemein

90.09

Seite 2

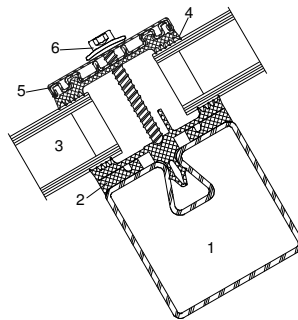
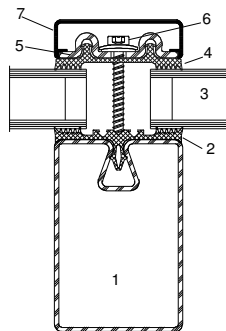
## Schraubrohr im Brandschutz

### Brandschutzverglasungen für Fassaden und Dächer

stabalux-Brandschutzverglasungen unterscheiden sich äußerlich nicht von der Normalkonstruktion. Vorteile sind:

- gleiche Optik wie Normalfassade
- Verwendung aller Oberleisten durch Edelstahlunterleiste möglich
- auch sichtbar verschraubte Lösung mit Edelstahl-Deckleiste
- auch als vorgehängte Fassade
- alle Schraubrohrvorteile

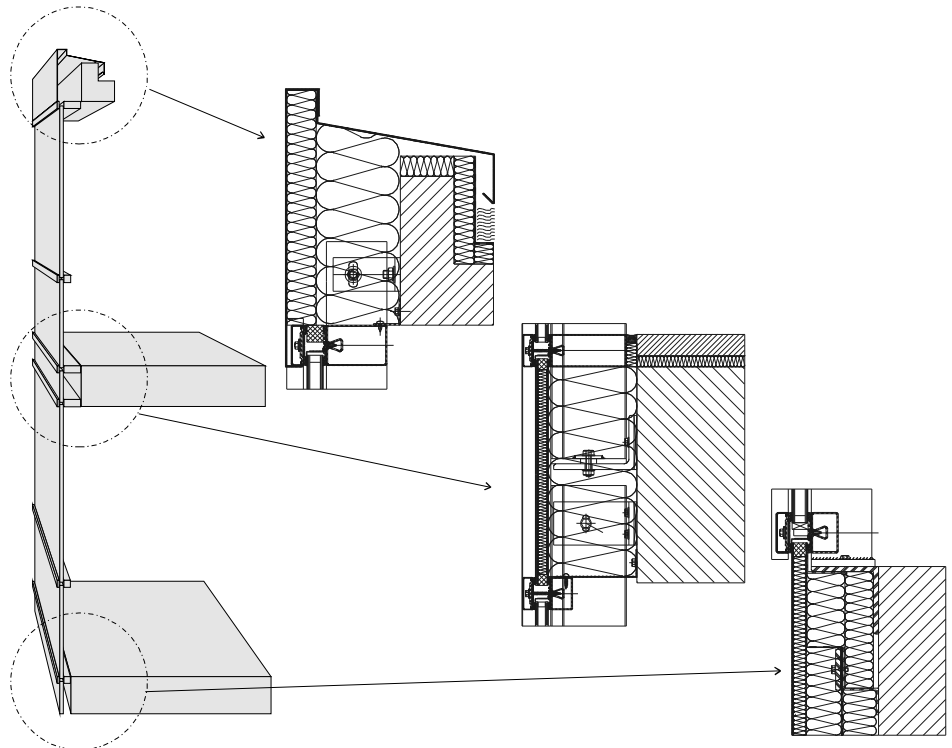
Die konstruktiven Einzelheiten sind der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.



1. Schraubrohr
2. Brandschutzdichtung Innen
3. Brandschutzglas
4. Brandschutzdichtung Aussen
5. Edelstahlunterleiste
6. Verschraubung
7. Oberleiste

90
9

stabalux- Brandschutzverglasung  
auch für vorgehängte  
Glasfassaden.



# Brandschutz

Allgemein

90.09

Seite 3

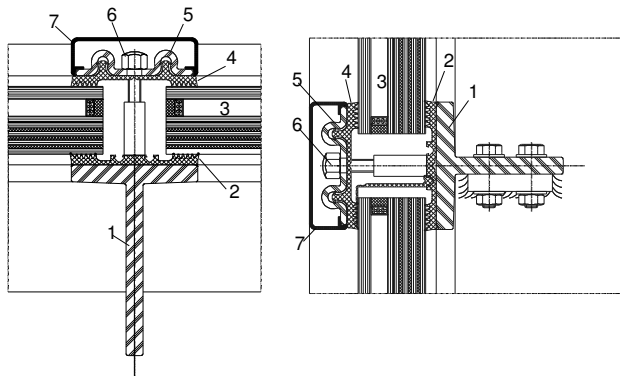
## T-Profil im Brandschutz

### Brandschutzverglasungen für Fassaden

stabalux-Brandschutzverglasungen unterscheiden sich äußerlich nicht von der Normalkonstruktion. Vorteile sind:

- gleiche Optik wie Normalfassade
- Verwendung aller Oberleisten durch Edelstahlunterleiste möglich
- auch sichtbar verschraubte Lösung mit Edelstahl-Deckleiste

Die konstruktiven Einzelheiten sind der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.



1. stabalux-T-Profil
2. Brandschutzdichtung Innen
3. Brandschutzglas
4. Brandschutzdichtung Aussen
5. Edelstahlunterleiste
6. Verschraubung
7. Oberleiste

90
9

## stabalux-Holz im Brandschutz

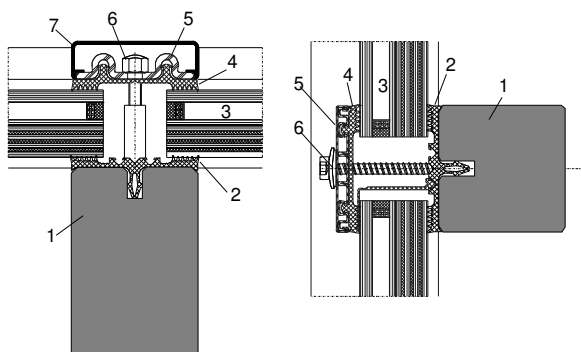
### Brandschutzverglasungen für Fassaden

stabalux-Brandschutzverglasungen unterscheiden sich äußerlich nicht von der Normalkonstruktion.

Vorteile sind:

- gleiche Optik wie Normalfassade
- Verwendung aller Oberleisten durch Edelstahlunterleiste möglich
- auch sichtbar verschraubte Lösung mit Edelstahl-Deckleiste

Die konstruktiven Einzelheiten sind der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.



1. Holzprofile
2. Brandschutzdichtung Innen
3. Brandschutzglas
4. Brandschutzdichtung Aussen
5. Edelstahlunterleiste
6. Verschraubung
7. Oberleiste

## Grundlagen und allgemeine Bestimmungen

### Brandschutzverglasungen für Fassaden und Dächer

Bei der Weiterentwicklung der stabalux-Verglasungen zu Brandschutzsystemen wurden in erster Linie Anforderungen aus brandschutztechnischer Sicht beachtet. Weiter wurde auf filigrane und wirtschaftliche Lösungen geachtet. Die bauaufsichtlich zugelassenen stabalux-Brandschutzverglasungen sind unauffällig und im höchsten Maß effizient. Prüfungen und Zulassungen an den maßgeblichen Instituten und Behörden Europas ermöglichen den Einsatz der stabalux-Brandschutzverglasungen im europäischen Bereich und auch in Ländern mit Britisch-Standard wie z.B. in großen Teilen Asiens.

### Grundlagen, Vorschriften und produktspezifische Hinweise

Brandschutz am Bau bedeutet den Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherung wirtschaftlicher Güter. Daher bedarf die Herstellung und in Verkehrbringung von brandschutztechnischen Anlagen ausreichende Fachkenntnisse.

Nachfolgende Erläuterungen sollen helfen, die Vorschriften für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland und deren Zusammenhang mit den geltenden Durchführungsverordnungen und der technischen Baubestimmung DIN 4102 im Bereich der Brandschutzverglasungen, verständlicher zu machen. Die in naher Zukunft einzuführende europäische Norm EN 1364 wird ebenfalls erläutert.

### Baulicher Brandschutz nach dem Bauaufsichtsrecht

Nach dem Grundrecht gehört das Bauaufsichtsrecht nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern ist Angelegenheit der einzelnen Länder. Bestimmungen über den vorbeugenden Brandschutz im Hochbau finden sich daher in den Landesbauordnungen der Länder, den dazugehörigen Durchführungsverordnungen sowie einer Reihe weiterer Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.

Brandschutzverglasungen lassen sich auf folgende Forderungen der Musterbauverordnung zurückführen:

§ 3 Abs. 1 - Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

§ 17 Abs. 1 - Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Aus diesen Kernaussagen resultieren konkrete Anforderungen an:

- die Brennbarkeit der verwendeten Baustoffe,
- die Feuerwiderstandsdauer nach Klassen der Baustoffe und Bauteile,
- die Dichtheit der Verschlüsse von Öffnungen,
- die Anordnung, Lage und Gestaltung der Rettungswege.

### Technische Baubestimmung DIN 4102

In den baurechtlichen Vorschriften werden Forderungen hinsichtlich des Brandverhaltens von Baustoffen und Bauteilen gestellt. Als technische Baubestimmung konkretisiert die DIN 4102 die einzelnen brandschutztechnischen Begriffe in diesen Vorschriften. Sie enthält die Bedingungen für die Einteilung der Baustoffe nach ihrem Brandverhalten und deren Bezeichnung. Sie erläutert die Prüfbedingungen für Bauteile und deren Einstufung in Feuerwiderstandsklassen.

# Brandschutz

Allgemein

90.09

Seite 5

## Einteilung der Baustoffe in Baustoffklassen

Baustoffe werden nach ihrem Brandverhalten eingeteilt in die Klasse A (nichtbrennbar) und in die Klasse B (brennbar) mit einer weiteren Unterteilung in schwer-, normal- und leichtentflammbar. Die Verwendung leicht- entflammbarer Baustoffe ist generell untersagt. Dabei ist zu beachten, dass das Brandverhalten im eingebauten Zustand zu beurteilen ist. Z. B. ist eine abgerollte Tapete leicht entflammbar, aufgeklebt an der Wand jedoch nicht ohne weiteres entzündbar.

Baustoffklasse	Bauaufsichtliche Benennung
<b>A</b>	<b>nicht brennbare Stoffe</b>
A1	nichtbrennbar
A2	nichtbrennbar
<b>B</b>	<b>brennbare Stoffe</b>
B1	schwerentflammbar
B2	normalentflammbar
B3	leichtentflammbar

## Einteilung der Bauteile

Bauteile, d. h. Bauelemente und Konstruktionen, werden nach ihrem Brandverhalten klassifiziert. Innerhalb gewisser Abstufungen (30, 60, 90, 120 und 180) wird die Zeit in Minuten angegeben, während der ein Bauteil die festgelegten Anforderungen zu erfüllen hat. Für tragende und raumabschließende Bauteile, an die keine brandschutztechnischen Sonderanforderungen gestellt werden, also für Wände, Decken, Stützen, Unterzüge, Treppen usw. gelten die Feuerwiderstandsklassen F30 bis F180. Zusätzlich zu dieser Einstufung in Feuerwiderstandsklassen kennt die DIN 4102 noch eine Kennzeichnung, die auf das Brandverhalten der für das jeweilige Bauteil verwendeten Baustoffe hinweist.

- A** das Bauteil besteht ausschließlich aus nichtbrennbaren Baustoffen.
- AB** alle wesentlichen Teile des Bauteils bestehen aus Baustoffen der Klasse A; im Übrigen können auch Baustoffe der Klasse B (brennbar) verwendet sein.
- B** wesentliche Teile des Bauteils bestehen aus brennbaren Baustoffen.

## Einteilung von Sonderbauteilen

In einigen Teilen der DIN 4102 werden Anforderungen und Prüfungen für Sonderbauteile geregelt, die auch spezielle Feuerwiderstandsklassen erhalten. Dazu zählen insbesondere:

Teil 3	Außenwandelemente	W30 bis W180
Teil 5	Feuerschutzabschlüsse	T30 bis T180
Teil 6	Lüftungsleitungen und Klappen	L30 bis L120
Teil 9	Kabelabschottungen	S30 bis S180
Teil 11	Rohrummantelungen und Rohrabschottungen, Installationsschächte sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen	R30 bis R120 I30 bis I120
Teil 12	Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen	E30 bis E90
<b>Teil 13</b>	<b>Brandschutzverglasungen</b>	<b>F30 bis F120</b> <b>G30 bis G120</b>
	<b>F-Verglasungen</b> <b>G-Verglasungen</b>	

90
9

**Brandschutz**

Allgemein

90.09

Seite 6

**Zuordnung der DIN-Klassifikation zum Bauordnungsrecht**

Die bauaufsichtlichen Benennungen „feuerhemmend“ und „feuerbeständig“ werden in der DIN 4102 nicht erwähnt. Inwieweit Bauteile, die in Feuerwiderstandsklassen dieser Norm eingestuft wurden, nach den Vorschriften der Bauordnungen als „feuerhemmend“ oder „feuerbeständig“ anzusehen sind, ist in Erlassen der Länder geregelt, mit denen die DIN 4102 bauaufsichtlich eingeführt wurde.

**Amtlicher Eignungsnachweis**

Die Eignung von Baustoffen oder Bauteilen für die Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes im Hochbau, ist in der Regel durch ein Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfanstalt zu führen. Baustoffe und Bauteile, die in der DIN 4102 Teil 4 aufgeführt sind, bedürfen keines besonderen Nachweises.

Bauteile, deren Eignung nicht allein nach DIN 4102 beurteilt werden kann, bedürfen eines besonderen Nachweises, der insbesondere in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Institut für Bautechnik in Berlin geführt werden kann. Hierzu zählen auch Brandschutzverglasungen.

**Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Die bauaufsichtliche Zulassung kann als Ersatznorm für neue Bauteile angesehen werden, die nicht genormt sind. Sie gilt als Nachweis der Brauchbarkeit. Damit sind die Bauaufsichtsbehörden von der Verpflichtung befreit, die Brauchbarkeit des Zulassungsgegenstandes für den Verwendungszweck zu prüfen.

**Die Zustimmung im Einzelfall**

Die Zustimmung im Einzelfall kann beantragt werden, wenn zur Erfüllung einer bestimmten Anforderung keine bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzverglasung verfügbar ist. Das trifft auch dann zu, wenn abweichend zu einer Zulassung gebaut wird. Die Zustimmung im Einzelfall ersetzt ausnahmsweise die fehlende bauaufsichtliche Zulassung.

Der Antrag ist vom Bauherrn über die zuständige Bauaufsichtsbehörde an die oberste Baubehörde des jeweiligen Landes zu richten in dem das Projekt ausgeführt wird. Dem Antrag auf Zustimmung für den Einzelfall wird im allgemeinen entsprochen, wenn die Eignung durch Prüfungsergebnisse nachgewiesen ist, bzw. wenn auf übertragbare Ergebnisse zurückgegriffen werden kann (gutachterliche Stellungnahme), oder wenn der Prüfungsaufwand unter dem Gesichtspunkt der Einmaligkeit als zumutbar angesehen wird und wenn die Verwendung in der vorgesehenen Bauart brandschutztechnisch vertretbar ist.

**Zuständige Stellen für die Erteilung der „Zustimmung im Einzelfall“**

Bundesland	Ministerium	Telefon	Telefax
Baden-Württemberg	Haus der Wirtschaft, Landesstelle für Bautechnik, Willy Bleicher Straße 19, D-70174 Stuttgart	0711/1230 (Zentrale) 0711/123.3385	0711/123.3388
Freistaat Bayern	Bayerisches Staatsministerium des Innern, -Oberste Baubehörde- Postfach 22 00 36, D-80535 München	089/219202 (Zentrale) 089/2192/3449 (Dr. Schubert) 089/2192/3496 (Hr. Keil)	089/2192.13498

90  
9

**Brandschutz**

Allgemein

90.09

Seite 7

Bundesland	Ministerium	Telefon	Telefax
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung -II- Prüfamt für Bautechnik und Rechtsangelegenheiten der Bauaufsicht, Abteilung 6E21 Württembergische Straße 6 D-10702 Berlin	030/900 (Zentrale) 030/90124809 (Dr. Espich)	030/90123525
Brandenburg	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, Referat 24 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 D-14467 Potsdam	0331/8660 (Zentrale) 0331/866/8333	0331/866.8363
Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Bau und Umwelt Ansgaritorstraße 2 D-28195 Bremen	0421/3610 (Zentrale)	
Freie Hansestadt Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg Amt für Bauordnung und Hochbau Stadthausbrücke 8 D-20355 Hamburg	040/428400(Zentrale) 040/428403832	040/428403098
Hessen	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - Abteilung VII- Kaiser-Friedrich-Ring 75 D-65185 Wiesbaden	0611/8150 (Zentrale) 0611/8152941	0611/8152219
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern Abteilung II, Schloßstraße 6-8 D-19053 Schwerin	0385/5880 (Zentrale) 0385/5883611 (Hr. Harder)	0385/5883625
Niedersachsen	Niedersächsisches Innenministerium, Abteilung 5 Lavesallee 6, D-30169 Hannover	0511/1200 (Zentrale) 0511/1202924 (Hr. Bode) 0511/1202925 (Hr. Janke)	0511/1203093
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung II, Elisabethstraße 5-11 D-40217 Düsseldorf	0211/38430 (Zentrale) 0211/3843222	0211/3843639
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Innen und Sport des Landes Rheinland-Pfalz Schillerstraße 3-5 D-55116 Mainz	06131/160 (Zentrale) 06131/163406	06131/163447
Saarland	Ministerium für Umwelt, Oberste Bauaufsicht Keppelerstraße 18 D-66117 Sarrbrücken	0681/50100 (Zentrale) 0681/5014771 (Fr. Elleger)	0681/5014101
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Abteilung II Turmschanzenstraße 30 D-39114 Magdeburg	0391/56701 (Zentrale) 0391/5677421	

**Brandschutz**

Allgemein

90.09

Seite 8

Bundesland	Ministerium	Telefon	Telefax
Freistaat Sachsen	Sächsisches Staatsministerium des Innern, Abteilung 5, Referat 53 Wilhelm-Buck-Straße 2 D-01095 Dresden	0351/5640 (Zentrale) 0351./643530 (Dr. Fischer)	0351/5643509
Schleswig-Holstein	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Bauaufsicht und Landesbauordnung, Referat IV 65 Düsternbrooker Weg 92 D-24105 Kiel	0431/9880 (Zentrale) 0431/9883319 (Hr. Dammann)	0431/9882833
Thüringen	Oberste Bauaufsichtsbehörde im Thüringer Innenministerium Referat 50b, Bautechnik, Steigerstraße 24 D-99096 Erfurt	0361/37900 (Zentrale) 0361/3793931 (Fr. Müller)	0361/3793048

**Die Gutachterliche Stellungnahme**

Eine Gutachterliche Stellungnahme wird von staatlich anerkannten Prüfanstalten ausgestellt. Sie gilt als Eignungsnachweis anstelle von Prüfungen, wenn dies sachverständig beurteilt werden kann. Sie dient zur Vorlage beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin bzw. bei einer obersten Baubehörde. Die Beantragung einer Gutachterlichen Stellungnahme sollte immer in Abstimmung mit der zuständigen obersten Baubehörde erfolgen. Empfehlenswert ist, für das Gutachten die Prüfstelle zu empfehlen, die die Brandprüfungen zur jeweiligen Zulassung durchgeführt haben. Für die deutschen Zulassungen der stabalux-Systeme sind das nachfolgende Institute:

90  
9

Prüfamt	Telefon	Telefax
MPA NRW Materialprüfamt Nordrhein-Westfalen Außenstelle Erwitte, Auf den Thränen 2 D-59597 Erwitte	02943/8970 (Zentrale) 02943/89715 (Hr. Werner)	02943/89733
IBMB MPA Braunschweig Materialprüfamt für das Bauwesen Beethovenstraße 52 D-38106 Braunschweig	0531/391/5472 (Zentrale) 0531/391/5909 (Hr. Mühlporfte)	0531/391/8159

**Begriff Brandschutzverglasung**

Brandschutzverglasungen sind Bauteile aus lichtdurchlässigen Glaselementen und Rahmenkonstruktionen mit allen Befestigungselementen. Nur die Gesamtheit dieser Konstruktionselemente einschließlich aller vorgegebenen Maße und Toleranzen stellen die Brandschutzverglasung dar.

**F-Verglasungen**

F-Brandschutzverglasungen sind lichtdurchlässige Bauteile, die nicht nur Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern, sondern zusätzlich auch den Durchtritt der Wärmestrahlung reduzieren.

**G-Verglasungen**

Wie F-Verglasungen verhindern auch G-Verglasungen die Ausbreitung von Feuer und Rauch. An den Wärmestahlungsdurchgang werden jedoch keine Anforderungen gestellt.

# Brandschutz

Allgemein

90.09

Seite 9

## Feuerwiderstandsklassen

Feuerwiderstandsdauer in Minuten	F-Verglasungen	G-Verglasungen
≥30	F 30	G 30
≥60	F 60	G 60
≥90	F 90	G 90
≥120	F 120	G 120

## Feuerhemmende Verglasung

Feuerhemmend ist die Benennung für Verglasungen die mindestens die Anforderung F 30 erfüllen. Demnach sind feuerhemmende Verglasungen strahlungsundurchlässige F-Verglasungen mit einer Mindeststandzeit von 30 Minuten gemäß den Anforderungen der DIN 4102 Teil 13.

## Feuerbeständige Verglasung

Feuerbeständig ist die Benennung für Verglasungen die mindestens die Anforderung F 90 erfüllen. Demnach sind feuerbeständige Verglasungen strahlungsundurchlässige F-Verglasungen mit einer Mindeststandzeit von 90 Minuten gemäß den Anforderungen der DIN 4102 Teil 13.

## „Feuerwiderstandsfähige“ Verglasungen

Feuerwiderstandsfähig werden Verglasungen bezeichnet, die einen Raumabschluß gemäß DIN 4102 Teil 13 im Brandfall gewährleisten, jedoch strahlungsdurchlässig sind und somit die bauaufsichtliche Benennung „feuerhemmend“ und „feuerbeständig“ keine Anwendung findet. Hierzu zählen alle G-Verglasungen.

## Brandschutzverglasung unter Berücksichtigung zukünftig geltender europäischer Normung

Im Zusammenhang mit der zurzeit laufenden Harmonisierung nationaler Normen werden auch die Normen für Brandschutzverglasungen neu geregelt. Hierbei wird es auch zu einer neuen Klassifizierung der Bauteile kommen.

## Feuerwiderstandsfähigkeit eine Eigenschaft, definiert durch die folgenden Begriffe:

**R-Tragfähigkeit:** Die Fähigkeit eines Bauteils, einer Brandbeanspruchung von einer oder mehreren Seiten für eine gewisse Zeit ohne Stabilitätsverlust zu widerstehen.

**E-Raumabschluß:** Die Fähigkeit eines Bauteils mit raumabschließender Funktion, einer Brandbeanspruchung von nur einer Seite zu widerstehen. Eine Übertragung des Brandes zur feuerabgewandten Seite infolge eines Hindurchtretens von Flammen oder erheblichen Mengen heißer Gase, die eine Entzündung der feuerabgewandten Seite oder benachbarten Materials zur Folge hätte, wird verhindert.

**W-Strahlungsminderung:** Die Fähigkeit eines Bauteils mit raumabschließender Funktion, einer Brandbeanspruchung von nur einer Seite so zu widerstehen, dass die auf der feuerabgewandten Seite gemessene Hitzestrahlung für einen gewissen Zeitraum unterhalb eines bestimmten Wertes bleibt.

**I-Isolation:** Die Fähigkeit eines Bauelements, einer Brandbeanspruchung von nur einer Seite zu widerstehen ohne Brandübertragung infolge erheblicher Wärmeleitung von der Brandseite zur feuerabgewandten Seite, was eine Entzündung der feuerabgewandten Seite oder von dieser Seite benachbartem Material zur Folge hätte, sowie die

# Brandschutz

Allgemein

90.09

Seite 10

Fähigkeit für den betreffenden Klassifizierungszeitraum eine ausreichend starke Hitzebarriere zum Schutz von Menschen in der Nähe des Bauelements zu gewährleisten.

**S-Rauchschutz:** Die Fähigkeit eines Bauelements, den Durchtritt heißer oder kalter Gase oder von Rauch von einer Seite zur anderen einzuschränken.

**C-Selbstschließend:** Die Fähigkeit eines Bauelements, beim Auftreten von Feuer oder Rauch eine Öffnung automatisch zu schließen (entweder nach jedem Öffnen oder nur im Brandfall).

## Klassifizierung des Feuerwiderstandes nichttragender raumabschließender Brandschutzverglasungen

Trennwände (EN 1364-1)

Feuerwiderstandsdauer in Minuten	E-Verglasung	EW-Verglasung	EI-Verglasung
15			EI-15
20	E-20	EW-20	EI-20
30	E-30	EW-30	EI-30
45			EI-45
60	E-60	EW-60	EI-60
90	E-90		EI-90
120	E-120		EI-120
180			EI-180
240			EI-240

Feuerschutzabschlüsse (EN 1634-1)

Feuerwiderstandsdauer in Minuten	E-Verglasung	EW-Verglasung	EI-Verglasung
15	E-15		EI-15
20		EW-20	EI-20
30	E-30	EW-30	EI-30
45	E-45		EI-45
60	E-60	EW-60	EI-60
90	E-90		EI-90
120	E-120		EI-120
180	E-180		EI-180
240	E-240		EI-240

Für bestimmte Typen von Feuerschutzabschlüssen können die zusätzlichen Klassifizierungen C und S erforderlich sein.

# Brandschutz

Allgemein

90.09

Seite 11

## Vorhangfassaden und Außenwände (EN 1364-2, EN 1364-4)

Vorhangfassaden und Außenwände können von beiden Seiten unterschiedlich geprüft werden:

Brandbeanspruchung von innen: Einheits-Temperaturkurve  
 Brandbeanspruchung von außen: Eine Temperatur/Zeit-Kurve, die der ETK bis 600°C entspricht und dann für den Rest der Versuchszeit gleich bleibt.

Die Klassifizierung von Vorhangfassaden und Außenwänden beruht normalerweise auf beiden Beanspruchungen. Wenn ein Element nur von einer Seite geprüft wird, folgt die

Klassifizierungsbezeichnung: „innen — außen“  
 „außen — innen“

Feuerwiderstandsdauer in Minuten	E-Verglasung	EW-Verglasung	EI-Verglasung
15	E-15		EI-15
20		EW-20	EI-20
30	E-30	EW-30	EI-30
45	E-45		EI-45
60	E-60	EW-60	EI-60
90	E-90		EI-90

Grundlage für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für Brandschutzverglasungen ist die Norm DIN 4102 Teil 13. Werden Brandschutzverglasungen nach der zwischenzeitlich eingeführten europäischen Brandprüfnormen EN 1364-1 in Verbindung mit EN 1363-1 geprüft, können positive Ergebnisse als brandschutztechnische Eignungsnachweise im nationalen Zulassungsverfahren verwendet werden. Die Klassifizierung der Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung erfolgt jedoch weiterhin nach DIN 4102 Teil 13, da noch kein gültiges europäisches Klassifizierungssystem existiert.

90
9